

1. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Waltz Seven GmbH, Autokaderstraße 29/Bauteil 2, 1210 Wien. Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Waren ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung auf der Webseite www.waltz7.com, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Vertragspartner von Waltz Seven wird nachfolgend als Kunde bezeichnet.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende und abweichende Regelungen des Kunden werden nicht anerkannt und haben auch dann keine Gültigkeit, wenn Waltz Seven ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis dieser abweichenden Geschäftsbedingungen Vertragserfüllungshandlungen vorbehaltlos ausführt. Dies gilt insbesondere für jede Art von Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Waltz Seven GmbH gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen Waltz Seven und dem Kunden, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich Abweichendes festgelegt.

2. Angebot und Kostenvorschlag:

- 2.1 Angebote von Waltz Seven sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderen unserer schriftlichen Willenserklärung abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden und dergleichen sind für Waltz Seven nicht verbindlich. Der Inhalt der von Waltz Seven verwendeten Prospekte, Werbeankündigungen, etc. wird mit Ausnahme der jeweiligen Produktbeschreibung auf der Webseite www.waltz7.com nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 2.2 Werden an Waltz Seven Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch 8-tägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.
- 2.3 Ein Kostenvorschlag wird von Waltz Seven nach bestem Fachwissen erstellt, es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 10 % ergeben, so wird Waltz Seven den Kunden davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 10 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden. Kostenvorschläge sind entgeltlich.

3. Vertragsabschluss, Lieferfristen und Lieferverzug:

- 3.1 Ein Vertragsschluss kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der Auftragsbestätigung zustande.
- 3.2 Nach Eingang der Anzahlung von 20% des Nettorechnungsbetrages auf das Geschäftskonto von Waltz Seven (siehe Punkt 6.3), gibt Waltz Seven einen voraussichtlichen Liefertermin bekannt. Die Lieferfristen und -termine werden von Waltz Seven nach Möglichkeit eingehalten: Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Kunden.
- 3.3 Waltz Seven ist berechtigt, eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist um bis zu einer Woche zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein und kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen – zumindest 2-wöchigen - Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, es sei denn es liegt ein Fall des Punktes 3.4 (unabwendbares Ereignis) oder 3.5 (nicht zu vertretende richtige und rechtzeitige Belieferung) vor. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.
- 3.4 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Vorliegen von unabwendbaren Ereignissen, die weder Waltz Seven noch dessen Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben (z. B. bei höherer Gewalt). In diesem Fall wird Waltz Seven den Kunden hierüber unverzüglich informieren und die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen.

Sofern sich aufgrund derartiger Ereignisse die Ausführung des Auftrags als unmöglich erweist, sind wir berechtigt, nach entsprechender Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass wir schadensersatzpflichtig gemacht werden können.

- 3.5 Die Lieferung durch Waltz Seven erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Waltz Seven selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird und die fehlende Verfügbarkeit nicht zu vertreten hat.

4. Erfüllungsort, Gefahrtragung, Lieferung und Transport:

- 4.1 Erfüllungsort ist Waltz Seven GmbH, Autokaderstraße 29/Bauteil 2, 1210 Wien. Die angegebenen Verkaufspreise beinhalten daher keine Kosten für eine Zustellung.
- 4.2 Wird auf Wunsch des Kunden die Zustellung organisiert, so werden für Transport und Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Das Risiko des Transportes trägt jedenfalls der Kunde. Bei grenzüberschreitender Lieferung

trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen eigenverantwortlich beachten und abwickeln, soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist.

5. Abnahme, Teillieferung und Annahmeverzug:

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von Waltz Seven zur Verfügung gestellten Lieferungen abzunehmen. Mit der Lieferung „Ab Werk“ bzw. „Ex Works“ (EXW) *Incoterms® 2010 by the International Chamber of Commerce (ICC)* gelten gelieferte Waren als abgenommen.
- 5.2 Stellt der Kunde nach Abnahme wesentliche Mängel fest, so ist er berechtigt, diese im Rahmen des Punktes 12. durch Waltz Seven beheben zu lassen.
- 5.3 Lieferungen sind stets teilbar. Bei Teillieferungen sind Teilabnahmen zulässig.
- 5.4 Zum vereinbarten Termin nicht abgenommene Ware wird für die Dauer von 4 Wochen auf Gefahr und Kosten des Kunden gelagert, wofür Waltz Seven eine Lagergebühr von EUR 15,00.- pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellt, oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmann eingelagert. Gleichzeitig ist Waltz Seven berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

6. Vertragsrücktritt aus wichtigen Gründen:

- 6.1 Waltz Seven ist nach Setzung einer angemessenen, mindestens 2 Wochen umfassenden Nachfrist berechtigt, aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor,
- (i) wenn sich auf Seiten des Kunden eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse herausstellt und dadurch die Erfüllung der Ansprüche von Waltz Seven gefährdet ist, sofern der Vertrag von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist,
- (ii) bei Zahlungsverzug des Kunden, sowie
- (iii) bei Annahmeverzug.
- 6.2 Für den Fall des Rücktritts gilt im Falle einer Verwertung der Ware eine Konventionalstrafe von 10 % des Bruttorechnungsbetrages als vereinbart. Bei Verschulden des Kunden hat Waltz Seven die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 20% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.
- 6.3 Tritt der Kunde – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat Waltz Seven die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach Wahl von Waltz Seven einen pauschalierten Schadenersatz von 20% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu bezahlen.

7. Vergütung, Zahlungskonditionen, Zahlungsverzug, Mahnspesen:

- 7.1 Die Preise sind in EURO angegeben. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt; auch enthalten die Preise keine eventuellen Preisnachlässe, sonstige Steuern und Abgaben. Allfällige Gebühren sind vom Kunden zu bezahlen.
- 7.2 Es gilt die aktuell gültige Waltz Seven Preisliste. Die angeführten Preise gelten „Ab Werk“ bzw. „ex works“ (EXW) *Incoterms® 2010 by the International Chamber of Commerce (ICC)* und beinhalten nicht die Kosten für den Transport. Die Waltz Seven Preisliste gilt bis auf Widerruf. Sollten sich die für die Kalkulation der Preise relevanten Kostenstellen oder zur Leistungserbringung notwendige Kosten wie insbesondere Fremdarbeiten (zB. Herstellung der Schutzfolien, etc.) ändern, so ist Waltz Seven berechtigt, die Preise bis erfolgter Rechnungslegung zu erhöhen oder zu ermäßigen.
- 7.3 Der Kunde hat nach erfolgter Bestellung und Erhalt der Auftragsbestätigung (Punkt 3.1) 20% des Nettorechnungsbetrages auf das in der Auftragsbestätigung angegebene Geschäftskonto als Anzahlung zu leisten. Der Restkaufpreis wird 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung von Waltz Seven fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig. Erfolgt die vollständige Bezahlung des Rechnungsbetrages innerhalb von einer Woche nach Rechnungserhalt, so wird ein Skonto von 2% des Nettobetrages gewährt.
- 7.4 Der Kunde trägt sämtliche mit der elektronischen Überweisung von Geldbeträgen verbundenen Kosten. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf das Geschäftskonto von Waltz Seven als geleistet.
- 7.5 Soweit der Kunde Waltz Seven ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, ist er bei Fälligkeit seiner Zahlungsverpflichtungen verpflichtet, für ausreichende Deckung zu sorgen. Die Vorabinformation des Kunden, anhand der eine Belastung mittels SEPA-Lastschrift

- angekündigt wird, erfolgt mit der Rechnung und muss dem Kunden mindestens einen Tag vor Fälligkeit der Zahlung zugegangen sein.
- 7.6 Waltz Seven ist berechtigt, Zahlungen des Kunden mit der jeweils ältesten offenen Forderung zu verrechnen, soweit die Zahlungsanweisung des Kunden nichts Gegensätzliches aussagt.
- 7.7 Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen oder sonstige gewährte Rabatte außer Kraft. Im Falle des Verzuges hat der Kunde ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 10% des Bruttorechnungsbetrages zu entrichten. Es bleibt Waltz Seven vorbehalten, einen darüber hinausgehenden weiteren Verzugschaden geltend zu machen.
- 7.8 Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Kunde die Waltz Seven entstehenden Mahnspesen gestaffelt nach Mahnstufen zuzüglich Porto pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 3,70 zu ersetzen. Darüber hinaus sind Waltz Seven alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, z.B. die eines Inkassoinstitutes, wobei maximal die Vergütung gebührt, die sich aus der Verordnung des BMWA über Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergibt.
- 7.9 Wird Waltz Seven eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt, ist Waltz Seven berechtigt, nur gegen Vorkasse oder Nachnahme zu liefern.
- 7.10 Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.
- 7.11 Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch auszuhaltende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.
- 7.12 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Waltz Seven von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.
- 8. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung:**
- 8.1 Der Kunde ist bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages berechtigt.
- 8.2 Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von Waltz Seven mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist nur mit rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
- 9. Eigentumsvorbehalt:**
- 9.1 Die Ware bleibt bis zum Eingang sämtlicher vom Kunden geschuldeten Zahlungen Eigentum von Waltz Seven. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 9.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Kunde weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren - insbesondere durch Pfändungen - verpflichtet sich der Kunde, auf das Eigentum von Waltz Seven hinzuweisen und hat Waltz Seven außerdem unverzüglich unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Die Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden.
- 9.3 Bei Warenrücknahme ist Waltz Seven berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben uns vorbehalten.
- 9.4 Nur ein Unternehmer, zu dessen ordentlichen Geschäftsbetrieb der Handel mit den von uns erworbenen Waren gehört, darf bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware verfügen, sie insbesondere nicht verkaufen, verpfänden oder verschenken.
- 9.5 Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.
- 10. Forderungsabtretungen:**
- 10.1 Die aus einem allfälligen Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an Waltz Seven ab. Waltz Seven ermächtigt den Kunden widerruflich, die an Waltz Seven abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 10.2 Ist der Kunde mit seinen Zahlungen Waltz Seven gegenüber in Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Kunde diese nur im Namen von Waltz Seven inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 VersVG bereits mit Vertragsabschluss an Waltz Seven abgetreten.
- 10.3 Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Waltz Seven nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Waltz Seven abzutreten.
- 11. Geringfügige Leistungsänderungen:**
- 11.1 Geringfügige oder sonstige für Kunden zumutbare Änderungen der Lieferverpflichtung von Waltz Seven gelten vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für Abweichungen bei den Maßen, der Farben, des Gewichts, etc.
- 12. Gewährleistung und Schadenersatz:**
- 12.1 Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so hat der Kunde diesen unverzüglich Waltz Seven anzuzeigen. Der Kunde hat Lieferungen sofort nach Empfang sorgfältig zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls gelten diese als genehmigt. Zeigt sich später ein bei der anfänglichen Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so hat der Kunde Waltz Seven unverzüglich darüber zu unterrichten. Bei Erteilung der Mängelrüge hat der Kunde den behaupteten Fehler detailliert schriftlich zu beschreiben und insbesondere mitzuteilen, auf welche Weise und unter welchen Umständen dieser Fehler eingetreten ist.
- 12.2 Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.
- 12.3 Alle diejenigen Teile, die innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel aufweisen, wird Waltz Seven in angemessener Frist nach dessen billigen Ermessen unentgeltlich neu erbringen (Austausch), sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Schlägt der Austausch fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Preisminderung verlangen.
- 12.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Abnahme gemäß Punkt 5.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die gesetzliche Frist für den Rückgriff nach § 933b ABGB findet keine Anwendung.
- 12.5 Weder Gewährleistungs- noch Schadenersatzansprüche bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer oder nicht bestimmungsgemäßer Verwendung oder Lagerung/Aufbewahrung entstehen.
- 12.6 Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen Punkt 14. Weitergehende oder andere als die unter den Punkten 12. und 14. geregelten Ansprüche des Kunden gegen Waltz Seven und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 13. Rechte Dritter:**
- 13.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass die Ware seine Rechte verletzt, hat der Kunde Waltz Seven unverzüglich darüber zu benachrichtigen. Waltz Seven und ggf. dessen Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf deren Kosten abzuwehren. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er Waltz Seven angemessene Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.
- 13.2 Werden durch Waren von Waltz Seven Rechte Dritter verletzt, wird Waltz Seven nach seiner Wahl und auf seine Kosten a) dem Kunden das Recht zur Nutzung des Kaufgegenstandes verschaffen oder b) den Kaufgegenstand unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung zurücknehmen, wenn Waltz Seven keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.
- 14. Schadenersatzansprüche gegenüber Waltz Seven und Rücktritt des Kunden:**
- 14.1 Kommt Waltz Seven in Verzug, kann der Kunde - sofern er beweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 3 % des Nettopreises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht seiner bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden konnte. Waltz Seven bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 14.2 Für Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzug von Waltz Seven bei der Lieferung, die über die in Punkt 14.1 genannten Grenzen hinausgehen gilt Punkt 14.4. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden bleibt unberührt. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur gemäß Punkt 3.3 zurücktreten.
- 14.3 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Waltz Seven innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.
- 14.4 Zum Schadenersatz ist Waltz Seven in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Für Schäden infolge leichter Fahrlässigkeit haftet Waltz Seven nicht. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz hat der Kunde zu beweisen. Bei Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung von Waltz Seven der Höhe nach auf das vertragstypische vorhersehbare Risiko beschränkt. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterliebene Einsparungen, Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet Waltz Seven nicht. Die

Haftung ist auf das vertraglich vereinbarte Entgelt begrenzt. Die vorstehenden Regelungen über eine Haftungsbeschränkung und einen Haftungsausschluss von Waltz Seven gelten nicht bei Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit) und nicht bei von Waltz Seven abgegebenen Garantien sowie nicht bei Arglist von Waltz Seven.

- 14.5 Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.
- 14.6 Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von Waltz Seven verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- 14.7 Aus einer Garantierklärung haftet Waltz Seven nur auf Schadenersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Punkt 14.4.
- 14.8 Sofern, in welchem Fall auch immer, ein Pönale vereinbart wurde, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.

15. Datenschutz, Adressenänderung und Urheberrecht:

- 15.1. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von Waltz Seven automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.
- 15.2. Der Kunde ist verpflichtet, Waltz Seven Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beidseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.
- 15.3. Technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum von Waltz Seven; der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Verwertungsrechte.

16. Geheimhaltung:

- 16.1 Der Kunde verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von Waltz Seven zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zu Waltz Seven bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von Waltz Seven Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiteres verpflichtet sich der Kunde Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.
- 16.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit Waltz Seven oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach Angebotslegung von Waltz aufrecht.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand:

- 17.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17.2 Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Hauptsitz des Unternehmens von Waltz Seven vereinbart. Waltz Seven ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu klagen.

18. Schlussbestimmungen:

- 18.1 Der Einsatz von Subunternehmern ist stets zulässig.
- 18.2 Der Kunde erklärt sich mit einer elektronischen Korrespondenz per Email einverstanden. Er hat die Funktionstüchtigkeit sämtlicher Email-Adressen zu gewährleisten, widrigenfalls daraus entstehende nachteilige Folgen zu seinen Lasten gehen. Emails von Waltz Seven, die eine Übermittlungs- und/oder Lesebestätigung anfordern, sind über die Funktion zu bestätigen. Emails von Waltz Seven, die diese Anforderung nicht stellen, sind entweder mittels gesonderter Bestätigungs-Email, welche den gesendeten Text zu beinhalten hat, postalisch oder mittels Fax zu bestätigen. Die Bestätigung gilt als Zugangsbeweis. Ohne Bestätigung des Kunden gilt jedenfalls die Vermutung des ordnungsgemäßen Zugangs von Waltz Seven gesendeter Emails. Als wahrer Inhalt einer Waltz Seven zugegangener Email oder eines Fax gilt jener, wie er sich beim Zugang an Waltz Seven darstellt. Im Falle einer Bestreitung des Inhaltes trägt der Kunde die Beweislast für etwaige Verfälschungen.
- 18.3 Sollten sich Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise als rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen. Der Kunde erklärt sich außerdem schon jetzt damit einverstanden, dass die ungültige Regelung in einem solchen Fall durch eine wirksame Regelung ersetzt wird, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung möglichst nahekommt.

© Waltz Seven GmbH

Sieveringerstraße 103-1-2 Wien

Tel: +43 664 361 5969 bzw. +43 660 544 0458 bzw.

E-Mail: welcome@waltz7.com

Firmenbuch-Nr.: FN 432623k, Handelsgericht Wien

UID-Nummer: ATU69518612

Geschäftsführung: Mag. Thomas Schloss, Thomas Gruener